

## **Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 09.11.2015 nehmen wir nachfolgend die Möglichkeit wahr, zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG) mit Stand 09.11.2015 Stellung zu nehmen.

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV) ist der Spitzenverband der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfeorganisationen. Dementsprechend wird der Fokus der nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf die besonderen Belange blinder und sehbehinderter Menschen gerichtet.

Nachdem am 7. August 2013 das neue FFG in Kraft trat, mit dem als allgemeines Förderkriterium die Verpflichtung aufgenommen wurde, dass „wenigstens eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für hörgeschädigte Menschen“ herzustellen ist, hat sich die Anzahl an Hörfilmen innerhalb kurzer Zeit deutlich erhöht. Das durch das FFG eingeführte Steuerungsinstrument hat also Wirkung gezeigt und zwar nicht nur in Bezug auf nach diesem Gesetz geförderte Filme, sondern auch darüber hinaus. Der Zuwachs an Angeboten mit Audiodeskription bedeutet für blinde und sehbehinderte Menschen eine deutliche Verbesserung ihrer Teilhabe und es konnten bereits zahlreiche neue Filmfans gewonnen werden.

Der DBSV begrüßt daher die positiven Entwicklungen im Bereich der Filmförderung ausdrücklich und weiß um das Engagement der Beteiligten dieses Prozesses. Auf diesem Weg muss es nun stetig weiter vorangehen.

Der vorgelegte Diskussionsentwurf stellt aus unserer Sicht die Weichen hier richtig und wird daher ausdrücklich unterstützt. Allerdings sollten einige Regelungen noch geschärft werden.

Hauptaugenmerk muss in diesem Zusammenhang auf den Zugang zu den barrierefreien Filmfassungen gelegt werden. Es ist nicht ausreichend, Filmfassungen mit Audiodeskription lediglich herzustellen, sondern es gilt, alle beteiligten Akteure für die Förderung des tatsächlichen Zugangs – das heißt einer Rezeptionsmöglichkeit - zu den Audiodeskriptionsangeboten stärker zu sensibilisieren. Ziel muss es sein, dass Zugänglichkeit zur Audiodeskription bei allen Verwertungsformen des Films gegeben ist. Die Forderung nach einer Sicherstellung des Zugangs zu Fassungen mit Audiodeskription erfährt ihre Rechtfertigung aus der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), die seit ihrer Ratifizierung am 26.03.2009 in Deutschland geltendes Recht ist. Artikel 9 Abs. 2

Buchst. B BRK verpflichtet insoweit die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Dieser Aufgabe sollte sich der Staat aus unserer Sicht insbesondere im Wege der Einflussnahme auf einzuhaltende Standards bei der Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen, zu denen auch die Förderungen nach dem FFG rechnen, annehmen.

### **Zu den Regelungen des FFG im Einzelnen:**

#### ***Zu § 40 Abs. 8***

Ein wichtiger und daher seitens des DBSV unterstützter Schritt ist die Erweiterung der Definition der barrierefreien Fassung des Films um die Kriterien marktgerechte und kinogeeignete Qualität, weil damit sichergestellt wird, dass das Ziel der Herstellung der barrierefreien Fassung, Menschen mit Seheinschränkung das Filmgeschehen zu vermitteln, durch qualitätsgesicherte Produktionen kontinuierlich und dauerhaft abgesichert wird.

Da § 40 Abs. 8 selbst den Begriff der Barrierefreiheit verwendet, wird an dieser Stelle auf die Definition von Barrierefreiheit im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) besonders hingewiesen. Gemäß § 4 BGG sind barrierefrei ... Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen ..., wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Durch die Filmförderung nach dem FFG verfügen mittlerweile schon viele Filme über eine Audiodeskription. Das ist hervorragend, führt aber nicht automatisch dazu, dass die Audiodeskription unmittelbar bei blinden und sehbehinderten Menschen ankommt, d. h., auch genutzt werden kann. Aus diesem Grund sollte die Definition noch ergänzt werden um den Aspekt der Zugänglichkeit der barrierefreien Filmfassung ggf. auch unter Verweis auf § 4 BGG.

In diesem Zusammenhang sollte überdies in den Normtext aufgenommen werden, dass die barrierefreie Filmfassung zum Kinostart vorliegen muss. Diese Maßnahme unterstützt die Forderung nach Zugänglichkeit, d. h., Nutzbarkeit der barrierefreien Filmfassung deutlich, denn wenn die Filmfassung zum Kinostart nicht vorliegt, dann kann sie von sehbehinderten und blinden Menschen nicht genutzt werden und das Ziel der Herstellungspflicht liefe von vornherein ins Leere. Außerdem wird über die Fristbindung sichergestellt, dass die barrierefreie Filmfassung von vornherein gemeinsam mit dem Film auf einem Datenträger vorliegt und angeboten wird. Dies dürfte zugleich die automatische Weitergabe bei den folgenden Verwertungsformen sicherstellen. Letztlich ist die Fristbindung auch schon mit Blick auf die Neuregelungen in § 145 zwingend notwendig, weil die verpflichteten Kinos ansonsten ihrer Obliegenheit, den Zugang zu barrierefreien Filmfassungen in geeigneter Weise sicherzustellen, nicht nachkommen könnten. Sollte eine entsprechende Regelung nicht in § 40 Abs. 8 möglich sein, bietet sich die Berücksichtigung dieses Kriteriums ggf. auch in § 47 oder § 67 an.

### **Zu § 47**

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass sich die Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung auf alle Förderarten erstreckt. Allerdings sollte auch an dieser Stelle noch einmal deutlich zum Ausdruck kommen, dass allein die Herstellung einer barrierefreien Filmfassung noch nicht ausreicht, sondern diese dann auch zugänglich sein muss und zwar bei allen Formen der Verwertung.

Mindestens in die Gesetzesbegründung sollte klarstellend aufgenommen werden, dass neben der Herstellung der eigentlichen Audiodeskriptionsfassung auch zusätzliche Maßnahmen förderbar sein können, die die Zugänglichkeit dieser Fassungen ermöglichen – z. B. die Herstellung besonderer Fassungen zur Rezeption via App.

### **Zu § 49**

Sehr positiv ist, dass in § 49 nun klargestellt wird, dass sich die Verpflichtung zur Über-eignung von Filmen für das Bundesarchiv auch auf die barrierefreie Filmfassung er-streckt. Das Interesse an einer Archivierung der barrierefreien Filmfassung begründet sich einerseits aus der Tatsache, dass die Nutzung des Bundesarchivs für künftige Ge-nerationen aber auch für wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist und im Rahmen dieser Nutzung Menschen mit Sinnesbehinderungen einen barrierefreien Zugang zu den vor-rätigen Filmen haben müssen. Zum anderen spiegelt die Dokumentation des Filmerbes aber auch die gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Entwicklungen wieder. Zu den Entwicklungen im Bereich der filmischen Darstellung gehört unserer Auffassung nach auch, die Audiodeskription bzw. die Untertitelung als eigene Ausdrucksform mit abzubilden.

### **Zu § 71**

In § 71 Abs. 1 Nr. 4 fehlt bislang der Verweis auf § 47. Die Vorschrift müsste neu ge-fasst werden und lauten:

„4. der Film den Anforderungen der §§ 41, 47 und 48, der §§ 42, 44, 47 und 48, oder der §§ 43, 44, 45, 47 und 48 entspricht.“

Wird die Herstellung der barrierefreien Filmfassung nicht geprüft, so würde die Ver-pflichtung aus § 47 faktisch keine Durchsetzbarkeit mehr erfahren. Da in den §§ 92, 101 der Verweis auf § 47 vorhanden ist, gehen wir im Falle von § 71 von einem redaktionel-len Versehen aus.

### **Zu § 118**

Es ist für uns nicht nachzuvollziehen, weshalb in § 118 Nr. 1 am Ende („...§§ 43, 44, 46, 47 oder 48,“) das Wort „oder“ statt „und“ verwendet wird. Aus unserer Sicht würde dies eine Einschränkung zu Lasten der barrierefreien Filmfassungen bedeuten.

Mit Blick auf den in den §§ 118 ff. gewählten Wortlaut – also die Bezugnahme auf Filme im Sinne der §§ ..., 47 – gehen wir über-dies davon aus, dass insoweit nur Förderungen möglich sind, bei denen das Verleih- bzw. Vertriebsunternehmen seine Filme ein-schließlich einer barrierefreien Fassung anbietet, soweit solche Fassungen hergestellt worden sind. Im Rahmen der Gesetzesbegründung sollte diese Klarstellung aus unse-

rer Sicht hervorgehoben werden, um die Antragsteller für die besonderen Belange sinnesbehinderter Menschen zu sensibilisieren.

### **Zu § 145**

Ein großer Schritt in die richtige Richtung und daher sehr zu begrüßen ist aus unserer Sicht, dass die Vorschrift nun die Verpflichtung einschließt, dass Kinos, die eine Förderung nach § 138 Nr. 1 erhalten, die Inanspruchnahme barrierefreier Fassungen von Filmen ermöglichen muss. „In geeigneter Weise“ bedeutet aus unserer Sicht, dass die Art der Zugänglichmachung für alle Kinobesucher mit einer Sehbehinderung oder Blindheit ohne zusätzliche Kosten und ohne eine besondere Erschwernis (vgl. die Definition von Barrierefreiheit in § 4 BGG) möglich sein muss. Aus Sicht des DBSV kommt dabei neben dem Zugang über fest im Kino installierte Abspielsysteme auch der Zugang über App-basierte Angebote in Betracht, solange diese Apps barrierefrei und grundsätzlich über alle gängigen Smartphone-Betriebssysteme frei und kostenlos zugänglich sind. Notwendig ist überdies, dass in geeigneter Weise über die angebotenen Filme mit Audiodeskription und der Form der Zugänglichkeit im jeweiligen Kino informiert wird.

Dennoch steht zu befürchten, dass dieses Förderinstrumentarium allein nicht ausreichend ist, um flächendeckend und auch in Bezug auf kleinere Kinos mit einem eingeschränkten finanziellen Spielraum oder Kinos, die keine Modernisierungsmaßnahmen i. S. v. § 138 Nr. 1 durchführen, in absehbarer Zeit sichtbare Erfolge bei der Zugänglichkeit von Audiodeskriptionsangeboten verzeichnen zu können. Aus unserer Sicht sollte sich die Verpflichtung aus § 145 Abs. 1 daher auch auf weitere Kinoförderungen i. S. v. § 138 beziehen (insbesondere Nrn. 2 und 4. Hier sollte mindestens sichergestellt werden, dass Kinos bei ihren Werbemaßnahmen in geeigneter Weise auf barrierefreie Filmfassungen hinweisen, um die Zugänglichkeit zu erleichtern. Dies dürfte im Übrigen auch den Kinobetreibern unmittelbar zugutekommen, weil es hier um die Erschließung neuer Kundenkreise geht.

### **Zu § 149**

Deutlich unterstützt wird, dass die Förderung der Digitalisierung künftig an das Kriterium der Barrierefreiheit geknüpft wird.

Barrierefreie Filmangebote werden in der Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen, weil durch die allgemein höhere Lebenserwartung und die damit ständig wachsende Zahl älterer Menschen in Zukunft auch deutlich mehr Menschen von einer Seheinschränkung betroffen sein werden als heute. Wenn also die deutsche Filmindustrie ihre Angebote auch in der Zukunft einem möglichst großen Publikum anbieten möchte, dann führt gar kein Weg daran vorbei, Barrierefreiheit strukturell mitzudenken und flächendeckend umzusetzen.

Gern stehen wir Ihnen auch für ein weiterführendes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Bethke  
(Geschäftsführer)

gez. Christiane Möller  
(Rechtsreferentin)

Berlin, 05.12.2015

Deutscher Blinden- und  
Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)

Rungestraße 19

10179 Berlin

Tel.: (030) 28 53 87-180

Fax: (030) 28 53 87-200

E-Mail: [info@dbsv.org](mailto:info@dbsv.org)

[www.dbsv.org](http://www.dbsv.org)